

Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes

PAG-Reform

18.05.2018
Jürgen Mistol, MdL



Zeitlicher Ablauf

Jahr 2017

- 4. April: **1. PAG-Novelle**
- 17. Mai: Expertenanhörung 24. Juli: CSU-Mehrheit beschließt Gesetz, Grüne stimmen dagegen
- 1. August: Gesetz tritt in Kraft
- **27. März 2018**: Grüne Landtagsfraktion reicht Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof ein

Jahr 2018

- 30. Januar: **2. PAG-Novelle** („PAG-Neuordnungsgesetz“)
- 21. März: Expertenanhörung im Innenausschuss
- 15. Mai: 2. Lesung im Landtag, finale Beschlussfassung
Grüne stimmen gegen Gesetz
- 25. Mai: Inkrafttreten des Gesetzes
- Grüne Landtagsfraktion wird auch gegen die 2. PAG-Novelle vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof **Klage** einreichen.

1. PAG-Novelle 2017

- Änderung von drei Gesetzen:
 - Polizeiaufgabengesetz (PAG)
 - Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
 - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
- Es wurde **kein** eigenes „Gefährdergesetz“ geschaffen, sondern Rechtsvorschriften für alle Bürger*innen verschärft.
- **Keine** Beschränkung der neuen Eingriffsbefugnisse der Polizei auf Abwehr terroristischer Gefahren.

1.PAG-Novelle 2017

Drei gravierende Änderungen der bayerischen Sicherheitsarchitektur:

a) Begriff der „drohenden Gefahr“:

- unscharf
 - vor 2017: „konkrete Gefahr“ für Kontaktverbote oder Aufenthaltsgebote/-verbote erforderlich
- **Polizei zunehmend befugt wie Nachrichtendienste**

b) Elektronische Fußfessel

- Aufenthaltsüberwachung, zur Gefahrenabwehr
 - Ziel: Abschreckung
- **ungeeignetes Mittel, keine Abschreckung zu allem entschlossener Täter (v.a. Selbstmordattentäter)**
- **Sicherheitsplacebo**

1.PAG-Novelle 2017

c) Möglichkeit einer „Unendlichkeitshaft“

- bislang: polizeilicher Gewahrsam auf max. 14 Tage begrenzt: bereits sehr weitreichend
- nicht als Untersuchungshaft zu verstehen: kein Vorwurf einer Straftat oder ergangenes Strafurteil
- **Neuregelung**: maximale Dauer von **drei Monaten** (bei 1. Anordnung)
- **stete Verlängerung um jeweils max. drei Monate möglich** → zeitlich unbegrenzte Präventivhaft

2. PAG-Novelle 2018

Hauptkritik: Erweiterung der Eingriffsbefugnisse für bayerische Polizei

1. Begriff der „drohenden Gefahr“

- bloßer Verdacht reicht aus
- erlaubte Eingriffe:
 - Überwachung von Telefonaten und E-Mail-Verkehr
 - Online-Durchsuchungen
- Wohnraumüberwachung und Rasterfahndung erfordern weiterhin „konkrete Gefahr“

2. PAG-Novelle 2018

2. Präventive DNA-Analyse

DNA-Analyse zur Feststellung von Geschlecht, Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeografischen Herkunft

- Eingriff in Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und geschützten Kernbereich der Persönlichkeit
 - Methode zur Feststellung sehr fehleranfällig
- wird bei Öffentlichkeitsfahndungen zu Diskriminierungen führen (racial profiling)

2. PAG-Novelle 2018

3. DNA-Analyse

Geplante Änderungen seitens CSU-Staatsregierung:

- keine Analyse von höchstpersönlichen Eigenschaften von Menschen (Erbkrankheiten, Talente, Fähigkeiten)
- DNA-Analyse begrenzt auf zwei Fälle:
 - Identifizierung
 - Fahndung

4. Einsatz von Kamera-Drohnen

- breiter Eingriff, z.B. Filmen einer Menschenmenge
 - verfassungsrechtliche Bedenken: Filmen bei Demos
 - Änderungsantrag CSU: Drohnen werden nicht bewaffnet
- **macht die Regelung nicht besser**

2. PAG-Novelle 2018

5. Automatisierte Gesichtserkennung per Video („intelligente“ Videoüberwachung)

- fortlaufende Erfassung von Bewegungsabläufen
- Nutzen zweifelhaft
- Gefahr:
 - Vorsortieren gesellschaftlicher Gruppen,
 - normales vs. nicht normales persönliches Verhalten im öffentlichen Raum

Änderungen durch CSU eingebracht:

- Beschränkung: Erkennen von Mustern bei Gegenständen
- kein Erstellen von Verhaltensmustern
- kein automatisierter Datenabgleich mit Fahndungsdatei

Fragen bleiben, z.B. wie kann sichergestellt werden, dass klar zwischen Personen und Gegenständen unterschieden wird?

2. PAG-Novelle 2018

6. Body Cams

- CSU will rechtliche Grundlage für „Pre-Recording“
 - Pre-Recording: Gerät nimmt bereits auf, wenn es noch nicht durch die Beamt*innen eingeschaltet wurde (nicht in Wohnungen erlaubt)
 - datenschutzrechtlich sehr problematisch
- Nicht nur Aufzeichnung bei Eskalation einer Situation, sondern **durchgängiges** Filmen + Speichern

FaQs

1. Begriff der „drohenden Gefahr“ hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geprägt.

Falsch.

BVerfG hat Begriff im Urteil zum BKA-Gesetz benutzt, ihn aber sehr eng gefasst: Schutz wichtiger Güter in der Terrorismusabwehr.

*PAG: „drohende Gefahr“ ist Grundlage der allgemeinen Gefahrenabwehr, trifft alle Bürger*innen.*

FaQs

2. Es gibt doch jetzt überall im PAG einen Richtervorbehalt, damit ist doch alles in Butter!

Falsch.

Nicht alle neuen Eingriffsbefugnisse stehen unter Richtervorbehalt (z.B. automatisierte Gesichtserkennung, Durchsuchung von Speichermedien)

Richtervorbehalt kein Blankscheck gegen Eingriffe in Freiheitsrechte (neue Begriffe, Entscheidung unter Zeitdruck u. nach Aktenlage)

In Eilfällen („Gefahr im Verzug“) kann Polizei ohne richterliche Genehmigung handeln.

FaQs

Wir brauchen die neuen Befugnisse, weil wir doch jetzt das Internet und Co. haben!

Wir brauchen eine moderne Polizeiarbeit.

Ihr fehlt es aber nicht an Eingriffsbefugnissen, sondern an Personal, Know-How und moderner Ausstattung.

FaQs

Warum soll die Polizei denn nicht über dieselben Technologien verfügen, wie die Kriminellen?

Kriminelle handeln rechtswidrig.

Polizei muss sich an verfassungsrechtliche Ordnung halten sowie Freiheits- und Bürgerrechte achten!

FaQs

Handgranaten waren schon immer im PAG, ihr verbreitet
Desinformationen!

***Neues PAG erweitert Einsatzmöglichkeiten von
Explosivgeschossen → erhebliche Gefahr für die
Bevölkerung***

***Anschlag auf Berliner Weihnachtsmarkt ein
ungeeignetes Begründungsszenario (Menschenmasse)
für Einsatz von Explosivmitteln.***

FaQs

„Beim Berliner Marathon hat die Polizei zwei Personen in Gewahrsam genommen, da waren doch auch alle froh!“

Schon vor 2017 Präventivgewahrsam für Personen, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht, möglich (bis zu 14 Tage).

Weitreichende Befugnis → keine Neuordnung des PAG erforderlich.

Was wollen wir Grüne?

- Keine Vernachrichtendienstlichung der Polizei.
- Die Bayerischen Sicherheitsbehörden müssen personell und ressourcenmäßig endlich so gut ausgestattet werden, dass sie bestehende Instrumente (Stichwort: Observation der Gefährder) anwenden können.
- Keine bloßen Sicherheitsplacebos, wie die elektronische Fußfessel und der Präventivgewahrsam, ohne absolute zeitliche Obergrenze.
- Die Freiheitsrechte aller Bürgerinnen und Bürger dürfen durch den massiven Ausbau polizeilicher Befugnisse nicht ausgehöhlt werden.



VIELEN DANK FÜR EURE
AUFMERKSAMKEIT!
